

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
hier: Anpassung der Gebührensätze der Wasserversorgung zum 01.01.2013

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 14.12.2012**

TOP 4 **öffentlich**

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS).

Auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten „Ermittlung der Wasserversorgungsgebühren“ empfiehlt der Hauptausschuss dem Gemeinderat, sein „pflichtgemäßes Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Wasserversorgungsgebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Entwicklung der Gebühren / Kosten in der Wasserversorgung

Nach der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2008 von 1,35 €/m³ auf 1,50 €/ m³ hat sich der zum damaligen Zeitpunkt bestehende hohe Verlustvortrag (ca. 550.000,- €) planmäßig schrittweise reduziert. Zum Ende des Jahres 2010 betrug der Verlustvortrag lediglich noch 13.731,77 €. Allerdings wurde im Jahr 2011 wieder ein Verlust erwirtschaftet, so dass Ende 2011 bereits wieder ein deutlicher Verlustvortrag in Höhe von rund 208.000,- € bestand. Für das Jahr 2012 geht die Werkleitung nach den zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnissen von einem Jahresergebnis auf Vorjahresniveau aus (ca. -200.000,- €). Somit muss damit gerechnet werden, dass Ende 2012 ein Verlustvortrag in Höhe von ca. 400.000,- € bestehen wird.

Die Gebührenentwicklung, die jeweiligen Jahresergebnisse sowie der Stand der Gewinn-/Verlustvorträge kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Jahr	Gebühr pro m³	Jahres-Ergebnis Überdeckung (+) / Defizit (-)	Gewinnvorträge (+) / Verlustvorträge (-) zum Ende des Jahres
1997	1,18 €	+ 95.535,13 €	- 767.791,40 €
1998	1,33 €	+ 364.382,51 €	- 403.408,89 €
1999	1,33 €	+ 362.882,83 €	- 40.526,06 €
2000	1,15 €	- 78.153,48 €	- 118.679,54 €
2001	1,15 €	+ 148.990,27 €	+ 30.310,73 €
2002	1,15 €	- 127.096,02 €	- 96.785,29 €
2003	1,15€	- 142.016,32 €	- 238.801,61 €
2004	1,15 €	- 238.665,41 €	- 477.467,02 €
2005	1,15 €	- 236.370,97 €	- 713.837,99 €
2006	1,35 €	+ 53.576,11 €	- 660.261,88 €
2007	1,35 €	+111.763,89 €	- 548.497,99 €
2008	1,50 €	+ 181.688,24 €	- 366.809,75 €
2009	1,50 €	+ 215.598,07 €	- 151.211,68 €
2010	1,50 €	+ 137.479,91 €	- 13.731,77 €
2011	1,50 €	- 194.655,34 €	- 208.387,11 €
2012	1,50 €	- 200.000,00 € (Schätzung)	- 400.000,00 €

Für die kommenden Jahre ist nicht davon auszugehen, dass sich die Kostensituation entspannen wird. Im Gegenteil: Durch die sehr umfangreichen Investitionen der vergangenen und der künftigen Jahre (u.a. Erneuerung Wasserleitungen im Zuge des Ausbaus der Fernwärme, Kompletterneuerung Fernwirkanlage) steigt die Belastung aus Zinsen und Abschreibungen weiter an. Darüber hinaus belasten die drastisch gestiegenen Energiebeschaffungskosten sowie die allgemeine Inflation. (In den fünf Jahren seit der letzten Gebührenerhöhung betrug die Erhöhung des Verbraucherpreisindex über 9 %.)

Hinzu kommt ab dem Jahr 2013 noch ein Sondereffekt. Ab 01.01.2013 entfällt bei der Bodensee-Wasserversorgung (BWV) beim Strombezug die Vergünstigung auf die EEG-Umlage. Dadurch verteuert sich jeder von der BWV abgegebene m³ Wasser um über 5 Cent. Da die Stadtwerke ca. 50% Wasser aus eigenem Vorkommen und 50% Wasser von der BWV beziehen, bedeutet dies für jeden in Sinsheim verkauften m³ Frischwasser alleine aus diesem Effekt eine Belastung in Höhe von knapp 3 Cent.

Die verkaufte Wassermenge stagniert seit Jahren (siehe Anlage 3) bei ca. 1.700.000 m³. Positiv bemerkbar für alle Gebührenzahler macht sich ab dem Jahr 2013 die Eröffnung der Badewelt Sinsheim. Dadurch wird sich die verkaufte Wassermenge um ca. 100.000 m³ erhöhen, so dass bei der Kalkulation von einer verkauften Menge in

Höhe von 1.800.000 m³ ausgegangen wird. Ohne diesen Effekt müsste die Gebührenerhöhung um weitere 3 Cent höher ausfallen.

Erforderliches Maß an Gebührenmehraufkommen

Um trotz der erhöhten Wasserabgabemenge zu ermöglichen, dass die Verluste der Jahre 2011 und 2012 wieder ausgeglichen werden und keine weiteren Verluste entstehen, ist es erforderlich, dass das **jährliche Gebührenaufkommen** (mengenbereinigt) **um mindestens 180.000,- € erhöht** wird.

Im Bereich der Wasserversorgung setzen sich die Gebühren aus zwei Elementen zusammen. Die Gebühr für die **Abgabe des Wassers** (§ 42 WVS/ Verbrauchsgebühr) und der Gebühr für die **Messung und Abrechnung** (§ 41 WVS/ Grundgebühr, Zählergebühr).

Im Bereich der Gebühren für die **Messung und Abrechnung** (zuletzt angepasst zum 01.01.2006) ist keine Erhöhung vorgesehen. Hier hat sich keine wesentliche Verschlechterung des Verhältnisses von Kosten und Einnahmen ergeben.

Um jährliche Mehreinnahmen in Höhe von mindestens 180.000,- € über eine Anpassung der **Wassergebühr** (Verbrauchsgebühr) erreichen zu können, ist eine Erhöhung um **0,10 € je m³** notwendig.

Der Gebührensatz müsste von derzeit 1,50 € je m³ **auf 1,60 € je m³** erhöht werden. (Dementsprechend müsste der Gebührensatz für das Bauwasser – hier wird keine Zählergrundgebühr erhoben – von 1,85 € je m³ auf 1,95 € je m³ erhöht werden.) Nach heutigem Kenntnisstand geht die Werkleitung davon aus, dass mit dieser neuen Gebühr eine Preisstabilität von zwei bis drei Jahren erreicht werden kann. Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit, über eine deutlichere Erhöhung eine längerfristige Preisstabilität zu erreichen.

Ein Vier-Personen-Haushalt (jährlicher Wasserverbrauch ca. 130 m³) wird durch diese Gebührenerhöhung mit ca. 13,- € jährlich bzw. 1,08 € monatlich belastet.

Möglichkeiten der Gewinnerzielung

Grundsätzlich besteht im Bereich der **Wasserversorgung** die Möglichkeit, **über die ledigliche Kostendeckung** (darin ist auch die Erzielung von Überschüssen zur Deckung von Verlusten aus Vorjahren beinhaltet) **hinaus einen Gewinn zu erwirtschaften**. In § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes ist hierzu folgendes geregelt:

„Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.“

Dies bedeutet, dass die Gebühren auch so gestaltet werden können, dass ein angemessener Gewinn entsteht. Von dieser Möglichkeit wurde in Sinsheim bisher kein Gebrauch gemacht. Die Verwaltung schlägt vor, dass auch zukünftig kein planmäßiger Gewinn erzielt werden sollte.

Gerade im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit dem „wichtigsten Lebensmittel“ sollten keine finanziellen/monetären Aspekte, sondern qualitative und soziale Gesichtspunkte Maßstab für die Gebührengestaltung sein. Insofern ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nicht mit anderen Versorgungsdienstleistungen vergleichbar.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, wie bereits in der Vergangenheit die Gebühren so zu bemessen, dass über **die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung 100 % der ansatzfähigen Kosten** gedeckt werden und damit auch weiterhin die **Erwirtschaftung eines Gewinnes nicht erfolgen** soll.

Die Verwaltung schlägt vor, die dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) zu beschließen und den Ermessensspielraum dahingehend auszuüben, als über die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung 100 % der ansatzfähigen Kosten auf der Grundlage der dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügten „Ermittlung Wasserversorgungsgebühren“ gedeckt werden.

Aus der **Anlage 3** ist ersichtlich, dass sich der Wasserverkauf im langjährigen Schnitt bei etwas über 1,7 Mio. m³ eingependelt hat, jedoch in den vergangenen beiden Jahren bei leicht sinkender Einwohnerzahl leicht zurückgegangen ist.

Zu Ihrer Information wurde als **Anlage 4** eine Übersicht über die im **Jahr 2011** gültigen Gebührensätze der Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beigefügt. Da diese Gebührensätze teilweise nicht mehr aktuell sind, haben wir noch eine aktuellere Übersicht über einige Gebührensätze des Jahres 2012 umliegender bzw. vergleichbarer Gemeinden angefügt. Daten für das Jahr 2013 liegen leider noch nicht vor.

Der Hauptausschuss hat die vorgeschlagene Gebührenerhöhung in seiner Sitzung am 20. November 2012 vorberaten und empfiehlt einstimmig deren Beschluss.